

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. September 1955	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 55	Anordnung über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer	341
12. 9. 55	Anordnung über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Aufträge gewährten Sonderkredite	342

i

Anordnung "über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer.

Vom 12. September 1955

Zur Verhinderung der Häuteschäden bei Rindern durch den Dasselfliegenbefall und bei Schweinen durch Läusefraß sind intensive Bekämpfungsmaßnahmen notwendig. Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBI. I S. 177) wird folgendes angeordnet:

Bekämpfung der Dasselfliegenlarve

§ 1

(1) In jedem Rinderbestand ist jährlich zweimal, spätestens bis zum 31. Mai bzw. bis zum 15. Juli — bei Weideauftrieb vor dem Auftrieb — eine Entdasselung aller Rinder durchzuführen.

(2) Die Entdasselung hat mit den im Handel erhältlichen Dassellarvenwaschmitteln, die auf der Grundlage von Derriswurzelpräparaten hergestellt sind, nach Gebrauchsanweisung zu erfolgen.

(3) Die Kosten der Entdasselung trägt der Tierhalter. Bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist nach der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. S. 1209) zu verfahren.

§ 2

(1) Für die Entdasselung ist in volkseigenen Gütern der Betriebsleiter, in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Vorsitzende, in bäuerlichen Einzelbetrieben der Tierhalter verantwortlich.

(2) Die in den Gemeinden bestehenden Ausschüsse zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen, die im Tiergesundheitsdienst tätigen Tierärzte sowie die Mitarbeiter des zootechnischen Beratungsdienstes und der Leistungsprüfung haben die Tierhalter bei der Entdasselung anzuleiten und zu beraten.

§ 3

Die Kontrolle der Durchführung der Entdasselung obliegt den nach der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBI. S. 638) gebildeten Seuchenkommissionen bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, die Mitglieder der Kommission mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen können.

§ 4

(1) Für die Durchführung der Entdasselung ist in jeder Gemeinde vom Bürgermeister ein Termin festzusetzen, der in Weidegebieten nicht länger als 14 Tage vor Weideauftrieb liegen soll.

(2) Die Tierhalter sind in Versammlungen, durch Preise und Rundfunk über die Notwendigkeit der Bekämpfung der Dasselfliege aufzuklären. Sie sind darauf hinzuweisen, daß auch weiterhin bei ihren Tieren auftretende Dassellarven in den Monaten Februar bis August abgetötet werden müssen.

§ 5

Entschädigungen für etwa auftretende Viehverluste infolge Dasselbehandlung können auf Grund eines besonderen Antrages gewährt werden, wenn der Zerlegungsbefund des Kreistierarztes bestätigt, daß der Todesfall durch Überempfindlichkeit (Allergie) verursacht worden ist. Ein entsprechender Antrag ist an den Rat des Kreises — Kreistierarzt — zu richten.

§ 6 C

Stehen der Durchführung der Entdasselung veterinär-gesetzliche Anordnungen zur Seuchenbekämpfung entgegen, so ist sie vorläufig zurückzustellen. Die Entdasselung ist nachzuholen, sobald es die Seuchenlage zuläßt.

§ 7

Wird bei Kontrollen über die Durchführung der Entdasselung festgestellt, daß diese nicht vorgenommen